

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

23.08.2006

902.

Schriftliche Anfrage von Bruno Amacker betreffend Haldenstrasse, Fahrbahnverunreinigung

Am 3. Mai 2006 reichte Gemeinderat Bruno Amacker (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/146 ein:

Die Fahrbahn der Haldenstrasse wurde auf der Höhe der Eisenbahnstation Binz in der Mitte durch einen mehrere Meter langen circa 2 Meter breiten weiss/grauen Balken bemalt. Die Farbe entspricht derjenigen von offiziellen Strassenmarkierungen. Da es sich dabei weder um eine Markierung im Sinne der Strassensignalisationsverordnung noch um eine solche im Sinne der Weisung über besondere Markierungen auf der Fahrbahn des UVEK vom 19. März 2002 handelt, muss das ganze, wenn nicht als Farbanschlag, zumindest als Verunreinigung der Fahrbahn qualifiziert werden.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Stadtrat Kenntnisse über die Urheberschaft der Fahrbahnverunreinigung? Falls ja: Wer war es und wieso wurde das gemacht? Was hat das ganze gekostet und wer hat das bezahlt?
2. Da der Fleck aus demselben Material besteht, wie die offizielle Strassenmarkierung, entsteht bei vielen Verkehrsteilnehmern der Eindruck, es handle sich dabei um eine Fahrbahnmarkierung. Da aber dessen Bedeutung nicht klar ist und viele Verkehrsteilnehmer nicht wissen, wie sie sich zu verhalten haben, entstehen nebst der Unklarheit auch gefährliche Situationen. Wie lange will der Stadtrat diese Situation noch dulden? Müsste nicht in Anwendung von Art. 5 Abs. 3 SVG die Farbe unverzüglich entfernt werden? Wer würde haften, wenn wegen der „Markierung“ ein Unfall mit Schadenfolge entstünde?
3. Falls der Stadtrat die Ansicht vertreten sollte, es handle sich dabei um eine Strassenmarkierung, so wird er gebeten, die genaue gesetzliche Grundlage (SSV-Artikel, UVEK-Weisung) und die Bedeutung der „Markierung“ anzugeben.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3: Im Rahmen von Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der zu Fuss Gehenden wurde die Haldenstrasse im Abschnitt Uetlibergstrasse bis Binzstrasse und im Verzweigungsbereich Binzstrasse im Frühjahr 2004 neu gestaltet. Die Gesamtausgaben von Fr. 353 000.-- (Fussgänger-massnahmen Haldenstrasse und Haltestelle Binz SZU: Fr. 242 000.--; und Verschiebung der Bushaltestelle von der Uetlibergstrasse in die Haldenstrasse) wurden mit StRB Nr. 1206/2001 genehmigt.

Bei der angesprochenen Markierung handelt es sich um einen so genannten Mehrzweckmittelstreifen: Einen für den motorisierten Verkehr befahrbaren und für den Langsamverkehr ganz oder teilweise zugänglichen Streifen in der Mitte der Fahrbahn. Mehrzweckmittelstreifen sind kostengünstige Gestaltungselemente zur Optimierung der Verkehrssicherheit: Sie sollen den fahrenden Verkehr kanalisieren und einen ruhigen Verkehrsablauf herbeiführen. Wie effektiv sie wirken und welche Kriterien bei ihrem Einsatz zu beachten sind, wird zurzeit in einer Projektstudie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SSV) evaluiert und festgehalten. Solche Forschungsprojekte des SSV dienen der Entwicklung und Erweiterung von anwendungsorientiertem Fachwissen im Strassen- und Verkehrswesen. Sie richten sich nach den Vorgaben des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der Eidgenössischen Forschungskommission für Strassen (Foko). Regelungsgrundlagen für Mehrzweckmittelstreifen finden sich in der VSS-Norm SN 640 212. Der VSS verfügt über ein umfassendes Normenwerk rund um die Themen Planung, Projektierung, Bau, Ausrüstung, Unterhalt, Nutzung und Rückbau von Strassen- und Ver-

kehrsanlagen. Alle am Verkehrsinfrastrukturbau beteiligten Interessengruppen wie Bauherren, Infrastruktureigentümer, Planer, Projektierende, Prüflabore, Materialhersteller, Forschungsinstitute und Hochschulen suchen von Beginn weg zusammen nach optimalen Lösungen. Diese werden als allseits anerkannter Stand der Technik in Normen festgehalten, die vor ihrer Publikation in eine breite Vernehmlassung gehen, wo insbesondere Bund und Kantone einbezogen werden. Wie Forschung und Projektevaluationen des SSV dienen diese Normen sodann als Hilfsmittel bei der Suche nach den jeweils besten technischen Lösungen, die in konkreten Situationen möglich sind.

Verkehrsmittelstreifen müssen sich gemäss SSV-Norm SN 640 212 hinsichtlich Material, Farbe und Struktur deutlich von der übrigen Fahrbahnoberfläche unterscheiden, sei es durch eine Pflasterung oder durch einen orange/roten oder grauen Belag. Die Kosten für das Einbringen der Farbe von Fr. 5000.-- sind in den oben angeführten Gesamtausgaben enthalten.

Das Strassenverkehrsrecht regelt die Mehrzweckmittelstreifen nicht. Sie entfalten daher auch keine rechtliche Wirkung. Insbesondere handelt es sich weder um Sicherheitslinien (Art. 73 SSV, Signale 6.01 und 6.02) noch um Sperrflächen (Art. 78 SSV, Signal 6.20). Mehrzweckmittelstreifen dürfen somit mit der nötigen Vorsicht gemäss der allgemeinen Grundregel Art. 26 SVG befahren werden, sofern es die Verkehrssituation erfordert und zulässt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy